

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. August 2007

Nummer 25

INHALT

Tag		Seite
2. 8. 2007	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die wasser- und abfallrechtliche Überwachung 28200 03 05, 20220 01 49	414
7. 8. 2007	Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO)..... 22410 (neu), 22410 01 53, 22410	415
7. 8. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung..... 30000 00 03	420

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die wasser- und
abfallrechtliche Überwachung**

Vom 2. August 2007

Aufgrund

des § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175),

des § 61 a des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen
der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung

Die Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vergütung für Untersuchungen
nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Die staatlich anerkannte Untersuchungsstelle ist verpflichtet, für ihre Leistungen bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 von den Untersuchten Gebühren und Auslagen einschließlich Umsatzsteuer zu erheben.“

3. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Besondere Regelungen für Untersuchungen
nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

(1) Die staatlich anerkannte Untersuchungsstelle wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber tätig.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung.

(3) Die staatlich anerkannte Untersuchungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchungen nach der Klärschlammverordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zuzuleiten.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über Gebühren für Untersuchungen
der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung

Die Nummern 10 bis 10.2.2.2 der Anlage (Kostentarif) der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 6), werden gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. August 2007

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r
Minister

**Verordnung
über die Berechnung der Finanzhilfe
für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO)**

Vom 7. August 2007

Aufgrund des § 150 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 6 und des § 155 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 301), auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers vom 30. November 1977 (Nds. GVBl. 1978 S. 327), geändert durch Vereinbarung vom 16. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird verordnet:

§ 1

Zahl der Schülerstunden

(1) Die für die Berechnung des Schülerbetrags nach § 150 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) maßgeblichen Schülerstunden werden für die allgemein bildenden Schulen in **Anlage 1** und für die berufsbildenden Schulen in **Anlage 2** bestimmt.

(2) ¹Die Schülerstunden in der Anlage 2 mit Ausnahme der Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.3.3 und 1.3.4 beziehen sich auf ganzjährigen Vollzeitunterricht. ²Wird eine andere Dauer und Organisation der Ausbildung zugelassen, so sind die Schülerstunden entsprechend umzurechnen.

§ 2

Schüler-Lehrer-Relationen nach § 155 Abs. 1 NSchG

Die Schüler-Lehrer-Relationen nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen, die der Erstattung der persönlichen Kosten nach § 155 Abs. 1 NSchG, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers, zugrunde zu legen sind, werden wie folgt bestimmt:

1. Grundschule: 20,29 : 1,
2. Hauptschule: 13,83 : 1,
3. Realschule: 18,78 : 1,
4. Gymnasium: 16,25 : 1.

§ 3

Angemessenheit von Direktversorgungsleistungen
und von Leistungen zur Sozialversicherung

(1) ¹Angemessen im Sinne des § 150 Abs. 8 NSchG ist eine Direktversorgungsleistung oder eine Leistung zur Sozialversicherung, durch die oder aufgrund derer die bezugsberechtigte Person höchstens Leistungen erhält, wie sie ihr auf der Basis ihres Arbeitseinkommens einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversorgung zustünde. ²Soweit das Arbeitseinkommen höher ist als die im öffentlichen Dienst übliche tarifliche Vergütung, bleibt es unberücksichtigt.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn der Schulträger für die Sozialversicherungen seines Lehr- und Zusatzpersonals nicht höhere als folgende Leistungen erbracht hat:

1. für die Altersversorgung:
 - a) die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,

- b) die Beiträge für Zusatzversicherungen bis zur Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt,
- c) für direkt versorgte Ordenslehrkräfte eine Versorgung bis zur Höhe derjenigen Versorgungsbezüge, die eine vergleichbare Lehrkraft nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten würde,
- d) für außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Ordenslehrkräfte laufende Beiträge für eine Versorgung bis zur Höhe des halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und bis zur Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatzes bezogen auf den Betrag, der sich aus der Multiplikation des entsprechenden Stundenatzes nach § 150 Abs. 3 NSchG und der jeweiligen Regelstundenzahl ergibt,
- e) für Lehrkräfte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, laufende Beiträge für eine befreiende Lebensversicherung und eine etwaige Zusatzversicherung bis zu der Höhe, in der der Schulträger Leistungen nach den Buchstaben a und b zu erbringen hätte, wenn die Lehrkräfte der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten unterlägen,
- f) für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite beamtete Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, Beiträge bis zur Höhe von 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- g) für Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst beurlaubt sind und an der Ersatzschule eine höhere Funktion als diejenige ausüben, die ihrer Besoldungsgruppe entspricht, laufende Beiträge zu einer ergänzenden Versorgung in Höhe von bis zu 30 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der maßgeblichen Besoldungsgruppen einschließlich des Familienzuschlags der Stufe 1,

2. für die Krankenversicherung die erbrachten Beiträge bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils nach dem allgemeinen Beitragssatz der AOK Niedersachsen,
3. für die Pflegeversicherung die erbrachten Beiträge in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils,
4. für die Arbeitslosenversicherung die erbrachten Beiträge in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils.

²Die Zusatzversorgung nach Nummer 1 Buchst. b, d und g muss für das Lehr- und Zusatzpersonal sowie die Hinterbliebenen einen Leistungsanspruch auf Rentenbasis begründen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 1. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 148), und

2. die Verordnung zur Berechnung der Finanzhilfe für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft vom 14. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 17), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 423).

²Sie finden für die Berechnung der Finanzhilfe bis einschließlich des Schuljahres 2006/2007 weiter Anwendung.

Hannover, den 7. August 2007

Niedersächsisches Kultusministerium

B u s e m a n n

Minister

Zahl der Schülerstunden für allgemein bildende Schulen

Schulform		Schülerstunden des Lehrpersonals	Schülerstunden des Zusatzpersonals
1.	Grundschule	1,23	—
2.	Hauptschule	1,68	—
3.	Realschule	1,25	—
4.	Gymnasium		
4.1	Sekundarbereich I	1,24	—
4.2	Sekundarbereich II	1,64	—
5.	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt		
5.1	Lernen	2,60	—
5.2	Emotionale und soziale Entwicklung	3,84	1,81
5.3	Sprache	2,51	0,04
5.4	Geistige Entwicklung	5,19	4,80
5.5	Körperliche und motorische Entwicklung	4,34	3,70
5.6	Sehen	5,79	2,42
5.7	Hören	5,29	—

Zahl der Schülerstunden für berufsbildende Schulen

Bildungsgang		Schülerstunden der Lehrergruppen		
		Theorie- lehrkräfte	Fachlehrer	Lehrer für Fachpraxis
1.	Berufsschule			
1.1	Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht			
1.1.1	allgemein	0,56	—	0,04
1.1.2	für Erziehungshilfe	1,06	—	0,08
1.2	Berufsvorbereitungsjahr			
1.2.1	allgemein	1,25	—	2,66
1.2.2	für Ausländerinnen und Ausländer sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler	1,46	—	2,10
1.2.3	für Erziehungshilfe	1,45	—	3,10
1.3	Berufsgrundbildungsjahr			
1.3.1	schulisches Berufsgrundbildungsjahr — allgemein —	0,79	—	1,58
1.3.2	schulisches Berufsgrundbildungsjahr für Erziehungshilfe	1,52	—	3,17
1.3.3	kooperatives Berufsgrundbildungsjahr — allgemein —	0,56	—	0,04
1.3.4	kooperatives Berufsgrundbildungsjahr für Erziehungshilfe	1,06	—	0,08
2.	Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt			
2.1	Wirtschaft	1,10	—	0,67
2.2	Bekleidungstechnik	0,80	—	1,48
2.3	Hauswirtschaft	0,78	—	1,27
2.4	Gastronomie, Lebensmittelhandwerk	0,76	—	1,52
2.5	Feinwerktechnik/Fertigungstechnik, Installations- und Metallbautechnik, Fahrzeugtechnik, Labortechnik, Druck- und Medientechnik, Farbtechnik, Friseurtechnik	0,80	—	1,48
2.6	Elektrotechnik-Energietechnik, Informationselektronik	0,89	—	1,32
2.7	Landwirtschaft	0,80	—	1,47
2.8	Gartenbau, Floristik	0,81	—	1,49
3.	Einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss — voraussetzt			
3.1	Wirtschaft	1,31	—	0,46
3.2	Technik	0,72	—	1,32
3.3	Hauswirtschaft	0,68	—	1,21

Bildungsgang		Schülerstunden der Lehrergruppen		
		Theorie- lehrkräfte	Fachlehrer	Lehrer für Fachpraxis
3.4	Sozialpflege	0,72	—	0,67
3.5	Informatik	1,65	—	—
4.	Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt			
4.1	Informatik	1,79	—	—
5.	Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt			
5.1	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	1,44	—	0,10
5.2	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik	1,50	—	0,08
5.3	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	1,12	—	0,72
5.4	Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent	1,11	—	0,75
5.5	Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent	1,27	—	0,33
5.6	Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik	1,78	—	—
5.7	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	1,48	—	0,24
5.8	Sozialassistentin/Sozialassistent			
5.8.1	Schwerpunkt Sozialpädagogik	0,70	0,65	—
5.8.2	Schwerpunkt Familienpflege			
5.8.2.1	Klasse 1	0,69	—	1,22
5.8.2.2	Klasse 2	0,85	—	0,24
5.9	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	0,90	—	2,63
5.10	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent	0,69	—	0,27
5.11	Kosmetik	0,75	—	0,95
5.12	Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent	0,95	—	0,89
5.13	Heilerziehungshilfe	0,54	0,51	0,33
5.14	Altenpflegehilfe	0,65	—	0,58
5.15	Ergotherapie	0,51	—	0,90
5.16	Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	1,46	—	0,40
5.17	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent	0,75	—	0,38
5.18	Altenpflege	0,69	—	0,58
6.	Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt			
6.1	Wirtschaft	1,33	—	0,31
6.2	Technik	0,94	—	0,81
6.3	Ernährung und Hauswirtschaft	0,98	—	0,75
6.4	Agrarwirtschaft	0,98	—	0,79
6.5	Sozialpflege	0,85	—	0,53
6.6	Sozialpädagogik	0,86	0,56	—
7.	Fachoberschule, alle Fachrichtungen			
7.1	Klasse 11	0,56	—	—
7.2	Klasse 12	1,31	—	—
8.	Berufsoberschule, alle Fachrichtungen	1,31	—	—
9.	Fachgymnasium, alle Fachrichtungen	1,38	—	0,13
10.	Fachschule			
10.1	Technische Fachrichtungen, Holzgestaltung	1,31	—	0,04
10.2	Betriebswirtschaft, Datenverarbeitung/Organisation	1,40	—	—
10.3	Hotel- und Gaststättengewerbe	1,23	—	0,13
10.4	Agrarwirtschaft, Floristik	1,31	—	0,29
10.5	Hauswirtschaft	1,27	—	0,27
10.6	Familienpflege	1,31	—	0,42
10.7	Sozialpädagogik	0,89	0,75	—
10.8	Heilerziehungspflege	0,49	0,38	0,38
10.9	Heilpädagogik	0,64	1,29	—
11.	Fachschule Seefahrt			

Bildungsgang		Schülerstunden der Lehrergruppen		
		Theorie- lehrkräfte	Fachlehrer	Lehrer für Fachpraxis
11.1	Nautik	2,80	—	—
11.2	Schiffsbetriebstechnik	2,86	—	0,20

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 7. August 2007

Aufgrund des § 78 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und des § 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 343), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Strafvollstreckungskammern

(1) Für die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern fallenden Entscheidungen ist

1. das Landgericht Hannover auch für den Bezirk des Landgerichts Bückeburg und
2. das Landgericht Stade auch für den Bezirk des Landgerichts Verden

zuständig.

(2) Jeweils eine Strafvollstreckungskammer

1. des Landgerichts Oldenburg (Oldenburg) hat ihren Sitz in Vechta,
2. des Landgerichts Lüneburg hat ihren Sitz in Celle,
3. des Landgerichts Osnabrück hat ihren Sitz in Lingen (Ems),
4. des Landgerichts Hannover hat ihren Sitz in Bückeburg,
5. des Landgerichts Stade hat ihren Sitz in Nienburg (Weser).

(3) Für die in § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG bezeichneten Entscheidungen ist für den Bezirk des Landgerichts Aurich das Landgericht Oldenburg (Oldenburg) und für den Bezirk des Landgerichts Verden (Aller) das Landgericht Lüneburg zuständig.

(4) Das Oberlandesgericht Celle ist für die Entscheidungen über die in § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG bezeichnete Rechtsbeschwerde für die Bezirke aller Oberlandesgerichte zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Hannover, den 7. August 2007

Niedersächsisches Justizministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten